



**B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

*BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn*

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Herr Regierungsdirektor Dr. Solbach

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

*Konstantinstraße 110  
D-53179 Bonn  
Tel. 0228 – 8491 3244  
Fax 0228 – 8491 9999*

*mail@bbn-online.de  
www.bbn-online.de*

*Sparkasse Köln Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 030 000 301*

*Amtsgericht Bonn, VR 3107  
Steuer-Nr. 206/5853/0281*

*Bonn, 22.03.2013*

## **Novellierung der HOAI 2013**

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi vom 06. März 2013 zur HOAI 2013**

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dr. Solbach,

mit diesem Schreiben bitten wir Sie, den Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) bei den weiteren Beteiligungs- und Beratungsschritten zur Novellierung der HOAI zu berücksichtigen. Der BBN ist eine vom BMU anerkannte Naturschutzvereinigung gemäß Umweltschutzrechtsbehelfsgesetz.

Der BBN vertritt die Interessen der im Berufsfeld des Naturschutzes und der Landschaftspflege beruflich Tätigen, hierzu zählen auch die Interessen vieler selbständiger Freiberufler, die insbesondere Leistungen im Bereich der Landschaftsplanung und der Umweltverträglichkeitsstudien anbieten und hier ein angemessenes, auskömmliches und verbindliches Preisrecht benötigen.

Aufgrund der engen Terminvorgaben und der uns damit nicht möglichen vollständigen Prüfung der Regelungsinhalte der Novelle, möchten wir uns auf wesentliche Punkte beschränken, die aus Sicht des Berufsstandes von entscheidender Bedeutung für die Berufsausübungen und daher u. E. noch zwingend zu berücksichtigen sind.

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

## **1. Rückführung der Beratungsleistung in den verbindlichen Teil der HOAI**

Ein zentrales Anliegen des BBN ist die Rückführung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in den verbindlichen Teil der HOAI.

Gerade für den Bereich der UVS hat die unverbindliche Zuordnung als Beratungsleistung zur Folge, dass Wettbewerbe über den Preis und nicht über die fachliche Qualifikation des Bewerbers und die Qualität der angebotenen Leistung entschieden wird.

Die UVS ist wichtiger umweltanalytischer Bewertungsbestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und, ebenso wie die verbindlich geregelten Landschaftsplanerischen Leistungen des Abschnittes 2 des Referentenentwurfes, ein Instrument für die planerische Durchsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege bei Projekten. Vordringliche Aufgabe ist es, die UVP durch raum- und problembezogene Erhebungen und Daten zu qualifizieren und entsprechende Problemlösungsstrategien, z. B. durch Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen, vorzubereiten.

Die UVS ist daher in die verbindlich geregelte Flächenplanung, Abschnitt 2, Landschaftsplanung zurückzuführen. Nur verbindlich geregelte Leistungen können Qualität garantieren und zu Kostensicherheit bei der Vergabe von Leistungen führen.

Wir schließen uns daher der Ihnen bereits vorliegenden Resolution von AHO, BAK und BIngK vom 04.03.2013 vollinhaltlich an.

- Der BBN fordert die UVS als verbindlichen Teil der Flächenplanung aufzunehmen.

## **2. Landschaftsplanerische Leistungen, Anpassung § 28 Honorartafel Landschaftsplan**

Mit der Anpassung der Honorartafeln bei den landschaftsplanerischen Leistungen ist beabsichtigt, den erhöhten fachlichen und rechtlichen Planungsanforderungen Rechnung zu tragen. Der höchste Anpassungsbedarf der Kostenentwicklung hat sich dabei in den landschaftsplanerischen Leistungen für den Landschaftsplan nach dem Lechner-Gutachten<sup>1</sup> aufgezeigt.

Im Vergleich zur allgemeinen Kostenentwicklung von + 20 % ergibt sich nach dem Gutachten für die Landschaftsplanung ein fachlicher Kostenfaktor mit einer Erhöhung von + 50 %.

---

<sup>1</sup> LECHNER, H., D. STIFTER, L. WEISSER & G. STEFAN (2011): Evaluierung HOAI, Aktualisierung der Leistungsbilder, Abschlussbericht 02.09.2011 unter Federführung des BMVBS.- (<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/73150/publicationFile/45859/evaluierung-hoai-aktualisierung-der-leistungsbilder.pdf>)

Die vorliegende Honorartafel (§ 28 Landschaftsplan) ist ca. 25 % niedriger als im Lechner-Gutachten vorgeschlagen und damit sehr eindeutig nicht auskömmlich.

- Der BBN fordert daher die Honorartafel § 28 Landschaftsplan analog nach den Vorschlägen aus dem Lechner-Gutachten anzupassen.

### **3. Eingangswerte der Honorartafeln Landschaftsplanerische Leistungen als Mindesthonorare definieren**

Der Referentenentwurf trifft bei den Honorartafeln der landschaftsplanerischen Leistungen §§ 28, 29, 30, 31, 32 sowie der noch zu übernehmenden UVS in Anlage 1.1.2 keine Regelungen für Projekte unterhalb der Tafelwerte. Bei kleineren Projektflächen als die Eingangswerte fehlt somit die Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Honorare, wenn diese über Interpolation nach § 13 ermittelt werden. Im Lechner-Gutachten werden die Eingangswerte als Mindesthonorare vorgeschlagen.

- Der BBN fordert daher, bei den Eingangswerten der Honorartafeln der landschaftsplanerischen Leistungen und der noch zu übernehmenden UVS jeweils „bis zu“ oder „≤“ zu ergänzen und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare zu definieren.

### **4. Ergänzung von Besonderen Leistungen bei der Landschaftsplanung**

Wir begrüßen die detaillierte Auflistung von Besonderen Leistungen bei der Flächenplanung in der Anlage 9 des Referentenentwurfes. Folgende Leistungen, die in der Praxis häufig auftreten, sind wie folgt zu ergänzen:

- Kartierung und Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen.
- Prüfung der Auswirkungen nach Umweltschadensgesetz.

Im Interesse der zügigen Verabschiedung des Referentenwurfes gemäß Ihrem Zeitplan bieten wir unsere nachhaltige Unterstützung an. Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender  
Heinz-Werner Persiel



stellv. Vorsitzender  
Prof. Klaus Werk



Beisitzerin Andrea Hager  
Vertreterin der Freien Berufe